

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1046

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 01.12.2020

---

## **Ausnahmeregelung zur Durchführung von Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie**

vom 25. November 2020

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die vorgenannte Ausnahmeregelung beschlossen.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ausnahmeregelung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,*

- 1. sie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 3. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ausnahmeregelung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.*

**Ausnahmeregelungen zur Durchführung von Prüfungen  
in Bachelor- und Masterstudiengängen  
der Fachhochschule Südwestfalen**

aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie  
(Ausnahmeregelungen Corona-Epidemie)  
vom 25. November 2020

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), und der §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2020 (GV.NRW S. 1060),

hat das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen folgende Ausnahmeregelungen erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Änderungen der Form und der Dauer der Modulprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Freiversuchsregelung für endgültig nicht bestandene Prüfungen
- § 5 Rücktritt
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Außerkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ausnahmeregelungen gelten für die Modulprüfungen in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Südwestfalen. Sie gehen den Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung sowie in der jeweiligen Fachprüfungsordnung sowie in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen im Geltungsrang vor.

### **§ 2 Änderungen der Form und der Dauer der Modulprüfung**

Die Form und die Dauer der Modulprüfung können abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen oder den Festlegungen in den Modulhandbüchern geändert werden. Das Rektorat stellt das Benehmen mit den Fachbereichen her, indem die von den Prüfungsausschüssen erstellten Prüfungspläne, in denen Form und Dauer der Prüfungen geregelt sind, über die Dekane der Fachbereiche zur Überprüfung an das Rektorat geleitet werden und nach Zustimmung auf den Internetseiten der FH SWF unter Studierende/Rund ums Studium/Studienorganisation/Prüfungsordnungen veröffentlicht werden.

Es kann zum Beispiel statt einer Klausur eine andere in der Rahmenprüfungsordnung oder in den Fach-, Bachelor- oder Masterprüfungsordnungen beschriebene Prüfungsform oder eine rechtssichere Form einer Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) festgelegt werden.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu Prüfungen gelten für Prüfungen nach dem Sommersemester 2020 die Regelungen der für den jeweiligen Studiengang maßgeblichen Prüfungsordnung, einschließlich der hierzu für den konkreten Studiengang pandemiebedingt erlassenen Ausnahmeregelungen.

#### **§ 4**

#### **Freiversuchsregelung für endgültig nicht bestandene Prüfungen**

Prüfungen, die im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nach der für die Abnahme dieser Prüfung geltenden Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden werden, gelten gemäß § 7 Abs. 4 Satz 6 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als nicht unternommen und können noch einmal wiederholt werden. Das gilt nicht, wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erfolgt ist oder der Prüfling wegen Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde.

#### **§ 5**

#### **Rücktritt**

Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich. Die Prüfung beginnt mit der Ausgabe der Prüfungsaufgabe.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung; Außerkrafttreten**

Diese Ausnahmeregelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ausnahmeregelungen werden auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 25. November 2020 erlassen und treten zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Iserlohn, den 26. November 2020

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster